



Sitzungsvorlage - öffentlich -

Kinderhaus St. Nikolaus - Verschiebung von geplanten Aufwendungen auf das Haushaltsjahr 2023

Rechnungsamt
Aktenzeichen: 913.69

Vorlage Nr. SV/210/2023

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	Beratung
Gemeinderat	25.04.2023	öffentlich	Entscheidung

Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt:

Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:

Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:

Befangenheit: Keine

Veröffentlichung: JA / Nein

Haushaltsstelle:

Produkt: 3650.0150, Sachkonto 7818.0000, Maßnahme 001

Haushaltssituation:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Haushalt 2023 wird außerplanmäßig mit 15.410,50 € belastet. Eine Deckung durch Mehreinzahlungen/Minderauszahlungen erfolgt nicht.

Folgekosten: keine

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Auszahlungen i. H. v. 15.410,50 € an die Erzdiözese Freiburg (Verrechnungsstelle Radolfzell) wird zugestimmt.

Anlagen: Anschreiben Verrechnungsstelle Radolfzell

Sachverhalt:

Durch den Vertrag über den Betrieb und die Förderung des katholischen Kinderhauses St. Nikolaus Allensbach übernimmt die Gemeinde Allensbach zur Finanzierung der Investitionsausgaben 70 % der Gesamtkosten. Im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung wurden im Haushaltsplan 2022 Mittel für einen Zuschuss für die Errichtung einer zweiten Ebene in einem Gruppenraum des Kinderhauses St. Nikolaus bereitgestellt. Da die Mittel im Haushaltsjahr 2022 nicht abgerufen wurden und nicht übertragbar sind, verfallen diese mit Beendigung des Haushaltsjahres. Für das Haushaltsjahr 2023 wurden keine Mittel seitens der Verrechnungsstelle für das vorgenannte Vorhaben angemeldet. Dementsprechend sind im Haushaltsplan 2023 für dieses keine Mittel vorhanden. Mit Schreiben vom 31.03.2023 wurde für die v. g. Maßnahme ein Investitionszuschuss von 15.410,50 € angefordert. Eine Auszahlung dieser Anforderung kann nur im Rahmen einer außerplanmäßigen Auszahlung gemäß § 84 GemO erfolgen.

Eine außerplanmäßige Auszahlung ist nur möglich, sofern für diese ein dringliches Bedürfnis besteht und die Deckung dieser gewährleistet ist oder diese unabweisbar ist. Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn aus fachlichen Gründen eine Maßnahme zur Aufgabenerfüllung notwendig und zweckmäßig ist sowie auch aus zeitlichen Gründen ein Bedürfnis besteht, die Auszahlungen noch im laufenden Haushaltsjahr zu leisten. Wenn bis zum Beginn des nächsten Haushaltsjahres gewartet werden könnte, ohne dass ein Schaden entsteht, liegt kein dringendes Bedürfnis vor. Der Aspekt des dringenden Bedürfnisses setzt zudem eine Deckung der Auszahlung im selben Jahr voraus. Die Deckung kann z. B. über Mehreinzahlungen bzw. Minderauszahlungen erfolgen.

Das Tatbestandsmerkmal der Unabweisbarkeit liegt vor, wenn eine zwingende rechtliche Verpflichtung besteht bzw. ernsthafte Schäden von der Gemeinde abgewendet werden sollen (z. B. Beseitigung eines Wasserschadens in einer kommunalen Liegenschaft). Bei der Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Unabweisbare Auszahlungen müssen geleistet werden. Ein Nachweis einer Finanzierung ist nicht erforderlich.

Wie oben geschildert besteht seitens der Gemeinde eine vertragliche Verpflichtung zur Leistung des Investitionszuschusses. Es liegt somit das Tatbestandsmerkmal der Unabweisbarkeit vor. Außerplanmäßige Auszahlungen stellen einen Eingriff in das Etatrecht des Gemeinderats dar. Das Gesetz sieht daher bei erheblichen Abweichungen die Zustimmungspflicht des Gemeinderats vor. In der Hauptsatzung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2.2) ist diese Erheblichkeitsgrenze auf 5.000 € festgesetzt. Der Gemeinderat hat somit über die außerplanmäßige Auszahlung i. H. v. 15.410,50 € zu entscheiden.

Wie oben dargestellt liegen die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 84 GemO zur Leistung der außerplanmäßigen Auszahlung vor. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung der außerplanmäßigen Auszahlung zuzustimmen.